



Jugendordnung

Satzung der DJK Sportjugend

Inhalt

1. Name und Wesen
2. Ziele
3. Organe und Leitung
 - 3.1 Bundesjugendtag
 - 3.1.1 Zusammensetzung
 - 3.1.2 Aufgaben
 - 3.2 Jugendhauptausschuss
 - 3.2.1 Zusammensetzung
 - 3.2.2 Aufgaben
 - 3.3 Bundesleitung der DJK Sportjugend
 - 3.3.1 Zusammensetzung
 - 3.3.2 Aufgaben
4. Geschäftsordnung der DJK Sportjugend

1. Name und Wesen

- 1.1 Die DJK Sportjugend ist die Jugendorganisation des DJK Sportverbandes "Deutsche Jugendkraft e.V.", des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport.

- 1.2 Der DJK Sportverband e.V. erkennt im Rahmen seiner Satzung die Eigenständigkeit seiner Sportjugend an, für die die Jugendordnung verbindlich ist. Er beschließt die nachstehende Jugendordnung der DJK Sportjugend als Teil der Satzung des DJK Sportverbandes.
- 1.3 Die DJK Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 1.4 Mitglieder der DJK Sportjugend sind alle männlichen und weiblichen DJK Mitglieder im Alter bis zu 27 Jahren und alle im Jugendbereich gewählten DJK Mitglieder. Die DJK Sportjugend ist gegliedert in Landes-, Diözesan-, Kreis- und Vereinssportjugend.
- 1.5 Die DJK Sportjugend ist Mitgliedsorganisation der Deutschen Sportjugend (dsj) und assoziierter Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

2. Ziele

Die DJK Sportjugend bietet ihren Mitgliedern

- Breiten-, Freizeit- und Leistungssport durch ein sachgerechtes, altersorientiertes Angebot.
- Erleben von Gemeinschaft durch auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Bildung.
- Erfahrungen von Glauben, die sich an Person und Botschaft Jesu Christi orientieren.

Im Zusammenwirken dieser Angebote hilft die DJK Sportjugend ihren Mitgliedern bei der gesamtmenschlichen Entfaltung, die sich am christlichen Menschenbild orientiert.

Die DJK Sportjugend will mit dazu beitragen, dass junge Menschen demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln.

Die DJK Sportjugend ist Kooperationspartner der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in der Aktion „Kinder stark machen“.

Die DJK Sportjugend setzt sich besonders ein für:

- die Förderung des Wohls von Kindern und Jugendlichen durch Präventionsmaßnahmen
 - gegen Doping
 - gegen sexualisierte Gewalt
 - gegen...

Die DJK Sportjugend fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder.

3. Organe und Leitung

Organe der DJK Sportjugend sind:

- der Bundesjugendtag
- der Jugendhauptausschuss
- die Bundesleitung der DJK Sportjugend

3.1 Bundesjugendtag

Der Bundesjugendtag ist das höchste Gremium der DJK Sportjugend.

3.1.1 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesjugendtages sind:

- die Delegierten der Diözesansportjugend
- die Delegierten der Landessportjugend
- die Bundesleitung der DJK Sportjugend
- der Präsident/die Präsidentin des DJK Sportverbandes e.V.

Eine Vertretung durch einen stellvertretenden Präsidenten bzw. eine stellvertretende Präsidentin ist möglich.

Beratende Mitglieder des Bundesjugendtages sind die im Jugendbereich tätigen Hauptamtlichen der DJK.

Der Bundesleitung der DJK Sportjugend steht es frei, Gäste zum Bundesjugendtag einzuladen. Diese können sich - soweit die Konferenz nichts anderes beschließt - an den Beratungen beteiligen.

Die Delegierten der Diözesansportjugend sowie die Ersatzdelegierten werden auf dem Jugendtag der Diözesansportjugend gewählt. Jede Diözesansportjugend hat

zwei Grunddelegierte für die ersten 4.5 % der Gesamtmitgliederzahl der DJK Sportjugend. Für jeweils weitere angefangene 4.5 % kann eine Delegierte bzw. ein Delegierter entsandt werden.

Jede Landessportjugend hat zwei Delegierte, die je nach Möglichkeit paritätisch zu besetzen sind. Die Delegierten der Landessportjugend sowie die Ersatzdelegierten werden auf dem Jugendtag der Landessportjugend gewählt.

3.1.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Bundesjugendtages sind insbesondere:

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die DJK Sportjugend zu beraten und zu beschließen, dies sind insbesondere politische und pädagogische Fragen des Kinder- und Jugendsports
- die Richtlinien für die Arbeit der Bundesleitung der DJK Sportjugend festzulegen
- Berichte entgegenzunehmen
- den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu beschließen
- das Jahresprogramm zu beschließen
- die Bundesleitung, d.h. die DJK-Bundesjugendleiterin, die stellv. Bundesjugendleiterin, den DJK-Bundesjugendleiter, den stellv. Bundesjugendleiter und die übrigen Mitglieder zu entlasten und zu wählen
- vier Delegierte (zwei weibliche, zwei männliche) zum Hauptausschuss des DJK Sportverbandes e.V. zu wählen. Dies geschieht zusammen mit den übrigen Wahlen in den jeweiligen Wahljahren. Für diese Delegierten sind auch Ersatzdelegierte zu wählen
- die Vertreterinnen bzw. Vertreter der DJK Sportjugend für die Konferenzen des DJK Sportverbandes e.V. zu wählen
- die Jugendordnung und deren Änderungen zu beschließen
- Vertreterinnen bzw. Vertreter für Ausschüsse und Kommissionen des DJK Sportverbandes e.V. zu benennen bzw. zu wählen
- gewählte Mitglieder der Bundesleitung abzurufen, wenn diese die aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllen, der Jugendordnung zuwiderhandeln oder die Interessen der DJK Sportjugend schädigen. Gegen die Abberufung kann Einspruch beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden
- über vorgelegte Anträge zu beschließen.

Der Bundesjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder muss er von der DJK Bundesjugendleiterin oder dem DJK Bundesjugendleiter innerhalb von sechs Wochen auch außerhalb des Jahresturnus einberufen werden.

3.2 Jugendhauptausschuss

Der Jugendhauptausschuss ist das zweithöchste Gremium der DJK Sportjugend.

3.2.1 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhauptausschusses sind:

eine Delegierte bzw. ein Delegierter je Diözesansportjugend und Landessportjugend

die Bundesleitung der DJK Sportjugend

der Präsident/die Präsidentin des DJK Sportverbandes e.V.

Die Delegierten jeder Diözesan- bzw. Landessportjugend vertreten die Stimmen entsprechend dem Delegiertenschlüssel zum Bundesjugendtag. Sie werden ebenso wie die Ersatzdelegierten bei den zuständigen Jugendversammlungen der Diözesan- bzw. Landessportjugend gewählt und der Bundesleitung benannt.

3.2.2 Aufgaben

Der Jugendhauptausschuss hat folgende Aufgaben:

- alle Punkte zu beraten und zu beschließen, die der Jugendtag als Aufgaben hat. Hiervon ausgenommen sind die Wahlen.

Der Jugendhauptausschuss wird auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Bundesjugendtages oder durch Beschluss der Bundesleitung der DJK Sportjugend von der DJK Bundesjugendleiterin oder dem DJK Bundesjugendleiter innerhalb von sechs Wochen einberufen.

3.3 Bundesleitung der DJK Sportjugend

3.3.1 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesleitung der DJK Sportjugend sind:

die DJK Bundesjugendleiterin
 der DJK Bundesjugendleiter
 die stellvertretende DJK Bundesjugendleiterin
 der stellvertretende DJK Bundesjugendleiter
 der Geistliche Beirat des DJK Sportverbandes e.V.
 und vier weitere Mitglieder.

Mit Ausnahme des Geistlichen Beirates werden die stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitung vom Bundesjugendtag für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes volljährige DJK Mitglied.

Bundesjugendleiterin, Bundesjugendleiter, stellv. Bundesjugendleiterin, stellv. Bundesjugendleiter, geistlicher Beirat und Jugendreferent bilden die geschäftsführende Bundesleitung.

Die Wahl der gewählten Mitglieder der geschäftsführenden Bundesleitung der DJK Sportjugend bedarf der Bestätigung durch den DJK Bundestag.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der Bundesleitung der DJK Sportjugend aus, kann die Bundesleitung der DJK Sportjugend bis zur Nachwahl beim nächstfolgenden Bundesjugendtag eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

Die Bundesleitung kann Personen kooptieren; sie haben kein Stimmrecht. Die Kooptierung endet mit der Wahlperiode der Bundesleitung. Die Bundesleitung der DJK Sportjugend kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen; sie beraten die Bundesleitung und arbeiten nach deren Auftrag.

Die Bundesleitung der DJK Sportjugend ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle nach dieser Ordnung vorgesehenen Ämter besetzt sind.

Als beratende Mitglieder gehören der Bundesleitung der DJK Sportjugend an:

- ein DJK Bundesjugendreferent
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des BDKJ und
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Anschlussorganisationen.

Für Einzelfragen können weitere Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen werden.

3.3.2 Aufgaben

Die Bundesleitung der DJK Sportjugend leitet die DJK Sportjugend. Sie hat die Interessen der DJK Sportjugend zu vertreten und erfüllt die ihr durch Satzung übertragene Aufgaben.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die an die Bundesleitung der DJK Sportjugend gerichteten Beschlüsse zu verwirklichen
- den Bundesjugendtag und den Jugendhauptausschuss der DJK Sportjugend vorzubereiten, ein Jahresprogramm vorzuschlagen und einen Jahresbericht zu erstellen
- Haushaltsplan und Jahresabschluss vorzubereiten
- über die Verwendung der der DJK Sportjugend zufließenden Mittel zu entscheiden

- Veranstaltungen und Aktionen zu planen, vorzubereiten und zu leiten
- die sportärztliche Betreuung und die Einhaltung der allgemeinen und sportbezogenen Jugendschutzbestimmungen zu überwachen
- in den Organen des DJK Sportverbandes e.V. mitzuarbeiten
- die DJK Sportjugend zu vertreten

Die Bundesleitung der DJK Sportjugend entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.

Die DJK Bundesjugendleiterin und der DJK Bundesjugendleiter und deren Stellvertreter vertreten die DJK Sportjugend nach innen und außen. Sie haben insgesamt zwei Sitze im Präsidium.

Nach der konstituierenden Sitzung der Bundesjugendleitung sind dem Präsidium die beiden Vertreter namentlich zu benennen. Diese müssen in allen Fragen, die die DJK Sportjugend betreffen, gehört werden. Die DJK Bundesjugendleiterin, der DJK Bundesjugendleiter, und deren Stellvertreter berufen die Tagungen der Organe der DJK Sportjugend ein und leiten sie, soweit nicht eine eigene Tagungsleitung gewählt wird.

4. Geschäftsordnung der DJK Sportjugend

Die Geschäftsordnung des DJK Sportverbandes e.V. gilt entsprechend.

*über den Delegiertenschlüssel entscheidet der Bundesjugendtag.

Beschlossen bei der

Bundeskonferenz der DJK Sportjugend vom 12. bis 14. Januar 1996 in Augsburg,
bestätigt durch den DJK Bundestag in Trier am 17. Mai 1996.

Geändert beim Bundesjugendtag der DJK Sportjugend vom 12. bis 14. Januar 2001 in Rastatt,
bestätigt durch den DJK Bundestag in Essen am 10. Mai 2002.

Geändert beim Bundesjugendtag der DJK Sportjugend vom 16. bis 18. Januar 2004 in Sögel,
bestätigt durch den DJK Bundestag in Mannheim am 21. Mai 2004.

Geändert beim Bundesjugendtag der DJK Sportjugend vom 11. bis 13. Januar 2013 in Stuttgart.
bestätigt durch den DJK Bundestag in Mainz am 8. Juni 2014

Geändert beim Bundesjugendtag der DJK Sportjugend vom 10. bis 12. Januar 2014 in Karlsruhe
bestätigt durch den DJK Bundestag in Mainz am 8. Juni 2014

Geändert beim Bundesjugendtag der DJK Sportjugend vom 15. bis 17. Januar 2016 in Hamburg
bestätigt durch den DJK Bundestag in XXX am XXX

Geändert beim Bundesjugendtag der DJK Sportjugend vom 13. bis 15. Januar 2017 in Trier
bestätigt durch den DJK Bundestag in Mainz am 13.05.2017